

TE Vfgh Erkenntnis 2008/10/1 V2/07 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2008

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art22

GeschwindigkeitsbeschränkungsV des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 21.07.00 betr eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h auf der A 1 Westautobahn

StVO 1960 §43 Abs1 litb

1. B-VG Art. 18 heute
 2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
 8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 22 heute
 2. B-VG Art. 22 gültig von 01.07.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2012
 3. B-VG Art. 22 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 22 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 5. B-VG Art. 22 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StVO 1960 § 43 heute
 2. StVO 1960 § 43 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
 3. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
 4. StVO 1960 § 43 gültig von 01.09.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019
 5. StVO 1960 § 43 gültig von 13.07.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018
 6. StVO 1960 § 43 gültig von 01.01.2014 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
 7. StVO 1960 § 43 gültig von 31.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
 8. StVO 1960 § 43 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011

9. StVO 1960 § 43 gültig von 01.07.2005 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
10. StVO 1960 § 43 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
11. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.1994 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 43 gültig von 31.07.1993 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1993
13. StVO 1960 § 43 gültig von 01.12.1989 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
14. StVO 1960 § 43 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
15. StVO 1960 § 43 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

Leitsatz

Keine Gesetzeswidrigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Westautobahn; Ausdehnung einer bereits bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung im Nahbereich der Stadt Salzburg; Erforderlichkeit der Beschränkung aufgrund der Beschaffenheit der Straße und der Unfallhäufung; Verweigerung der Übermittlung der Verordnungsakten an den antragstellenden UVS weder nachvollziehbar noch akzeptabel

Spruch

Die Anträge werden abgewiesen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie römisch eins. 1. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

hat am 21. Juli 2000 eine Verordnung, Z138.001/65-II/B/8/00, mit folgendem Inhalt erlassen:

"Aufgrund des §43 Abs1 StVO 1960, BGBl Nr. 159/60, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 134/99, wird verordnet:
"Aufgrund des §43 Abs1 StVO 1960, BGBl Nr. 159/60, zuletzt geändert durch BGBl römisch eins Nr. 134/99, wird verordnet:

Zur Sicherheit des sich bewegenden Verkehrs wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von km 284,00 bis km 300,104 der Richtungsfahrbahn München der Westautobahn A 1 auf 100 km/h beschränkt.

Durch diese Verordnung wird die ho Verordnung vom 26.2.1993, Zahl 138.001/127-I/31-92 in der Form der Verordnung vom 3.2.1997, Zahl 138.001/1-IA/31-97 insofern geändert, als der Beginn des örtlichen Geltungsbereiches der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h auf der Richtungsfahrbahn München der A 1 nach Osten verlegt wird. In allen übrigen Punkten bleibt die genannte Verordnung in der geänderten Form vollinhaltlich aufrecht.

Diese Verordnung ist gemäß §44 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen."

2. Beim Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg (im Folgenden: UVS) sind acht Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung anhängig. Den Berufungswerbern wird jeweils vorgeworfen, in Hallwang, auf der A 1, auf Höhe der in der Verordnung zitierten Straßenkilometer in Richtung Salzburg, als Lenker eines PKW die in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit überschritten und dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß §52 lit a Z10a Straßenverkehrsordnung 1960 (im Folgenden: StVO 1960) begangen zu haben.

3. Aus Anlass des ersten anhängigen Berufungsverfahrens ersuchte der UVS den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 3. Oktober 2006, VfSlg. 17.943/2006, um Vorlage der verfahrenswesentlichen Teile des Verordnungsaktes. Diesem Ersuchen hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nicht entsprochen, sondern lediglich das Verordnungserlassungsverfahren in kurzen Zügen geschildert und mitgeteilt, dass der vollständige Verordnungsakt ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof vorgelegt werden würde.

Insbesondere auf Grund dieser Vorgangsweise des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sind beim UVS Zweifel ob der Gesetzmäßigkeit der vorliegenden Verordnung entstanden, weshalb er gemäß Art129a Abs3 iVm Art89 Abs2 B-VG die beim Verfassungsgerichtshof zu V2/07, V67/07, V308/08, V340/08, V353/08, V381/08, V384/08 und V440/08 protokollierten Anträge auf Aufhebung der in Punkt I.1. zitierten Verordnung stellte. Begründend wird u.a. ausgeführt, dass es dem UVS nicht möglich gewesen sei, nähere Untersuchungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der

in Rede stehenden Verordnung anzustellen. Insbesondere auf Grund dieser Vorgangsweise des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sind beim UVS Zweifel ob der Gesetzmäßigkeit der vorliegenden Verordnung entstanden, weshalb er gemäß Art129a Abs3 in Verbindung mit Art89 Abs2 B-VG die beim Verfassungsgerichtshof zu V2/07, V67/07, V308/08, V340/08, V353/08, V381/08, V384/08 und V440/08 protokollierten Anträge auf Aufhebung der in Punkt römisch eins.1. zitierten Verordnung stellte. Begründend wird u.a. ausgeführt, dass es dem UVS nicht möglich gewesen sei, nähere Untersuchungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Verordnung anzustellen.

Der UVS hegt mangels Kenntnis der Verordnungsakten das Bedenken, es sei nicht ersichtlich, aus welchen Erwägungen die für die Straßenkilometer 284,830 bis 299,730 geltende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h bis zu Straßenkilometer 284,000 erweitert wurde. Darüber hinaus sei keine ausreichende Interessensabwägung durchgeführt worden und es sei nicht erkennbar, ob vor der Verordnungserlassung ein Ermittlungsverfahren durchgeführt worden sei.

4. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie legte die Verordnungsakten vor und erstattete eine Äußerung, in der er den Ausführungen des UVS entgegentritt, die Abweisung der Anträge begehrt und insbesondere auch ausführt, dass er zur Übermittlung der Verordnungsakten an den UVS nicht verpflichtet sei.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat die Anträge gemäß §187 ZPO in Verbindung mit §35 Abs1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden und über sie erwogen:römisch II. Der Verfassungsgerichtshof hat die Anträge gemäß §187 ZPO in Verbindung mit §35 Abs1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden und über sie erwogen:

1. Zur Zulässigkeit:

Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung den antragstellenden UVS an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieser Behörde in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein Antrag iSd Art139 B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkumöglich) ist, dass die - angefochtene - generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden UVS im Anlassfall bildet (vgl. etwa VfSlg. 14.464/1996, 15.293/1998, 16.632/2002, 16.925/2003). Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung den antragstellenden UVS an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieser Behörde in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein Antrag iSd Art139 B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkumöglich) ist, dass die - angefochtene - generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden UVS im Anlassfall bildet vergleiche etwa VfSlg. 14.464/1996, 15.293/1998, 16.632/2002, 16.925/2003).

Es ist offensichtlich, dass der UVS bei seiner Entscheidung über die bei ihm anhängigen Berufungen die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 21. Juli 2000, deren Übertretung Voraussetzung für die Bestrafung der Berufungswerber ist, anzuwenden hat.

Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen vorliegen, ist das Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art139 Abs1 B-VG und Art129a Abs3 iVm Art89 Abs2 und 3 B-VG zulässig. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen vorliegen, ist das Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art139 Abs1 B-VG und Art129a Abs3 in Verbindung mit Art89 Abs2 und 3 B-VG zulässig.

2. In der Sache:

2.1. Vorweg sieht sich der Verfassungsgerichtshof zu folgender Bemerkung veranlasst:

In seinem Erkenntnis vom 3. Oktober 2006, VfSlg. 17.943/2006, auf das der UVS in seiner Aufforderung an die verordnungserlassende Behörde zur Vorlage der Verordnungsakten ausdrücklich hingewiesen hat, hat der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich ausgesprochen, dass eine verordnungserlassende Behörde gemäß Art22 B-VG einem UVS, der gegen eine in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwendende Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hegt, insoweit zur Hilfeleistung verpflichtet ist, als der UVS dieser Hilfe zu einer dem §57 VfGG entsprechenden Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof bedarf, was insbesondere auch die Übermittlung der Verordnungsakten einschließt. Wenn auch das Zuwiderhandeln der verordnungserlassenden Behörde gegen diese

sich aus Art 22 B-VG ergebende verfassungsgesetzliche Verpflichtung keine Sanktionen nach sich zieht, ist die Vorgangsweise der verordnungserlassenden Behörde schon aus verfahrensökonomischen Gründen weder nachvollziehbar noch akzeptabel.

2.2. § 43 Abs 1 lit b StVO 1960 sieht die Erlassung dauernder oder vorübergehender Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung vor, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert.

Wie der Verfassungsgerichtshof in den Erkenntnissen VfSlg. 8984/1980 und 9721/1983 ausführte und in zahlreichen nachfolgenden Erkenntnissen wiederholte (vgl. VfSlg. 13.371/1993, 14.051/1995, 15.643/1999, 16.016/2000, 16.805/2003, 17.573/2005), sind bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Verordnung nach § 43 StVO 1960 die bei der bestimmten Straße oder Straßenstrecke, für die die Verordnung erlassen werden soll, anzutreffenden, für den spezifischen Inhalt der betreffenden Verordnung relevanten Umstände mit jenen Umständen zu vergleichen, die für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen. Der Verfassungsgerichtshof geht sohin in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Behörde bei Anwendung der vom Gesetzgeber mit unbestimmten Begriffen umschriebenen Voraussetzungen für die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen oder -verboten durch Verordnung einen Vergleich der Verkehrs- und Umweltverhältnisse anzustellen hat: Die betreffenden Verhältnisse an den Straßenstrecken, für welche eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Betracht gezogen wird, müssen derart beschaffen sein, dass sie gegenüber anderen Straßen die Verhängung einer Geschwindigkeitsbeschränkung gebieten. Wie der Verfassungsgerichtshof in den Erkenntnissen VfSlg. 8984/1980 und 9721/1983 ausführte und in zahlreichen nachfolgenden Erkenntnissen wiederholte (vgl. VfSlg. 13.371/1993, 14.051/1995, 15.643/1999, 16.016/2000, 16.805/2003, 17.573/2005), sind bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Verordnung nach § 43 StVO 1960 die bei der bestimmten Straße oder Straßenstrecke, für die die Verordnung erlassen werden soll, anzutreffenden, für den spezifischen Inhalt der betreffenden Verordnung relevanten Umstände mit jenen Umständen zu vergleichen, die für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen. Der Verfassungsgerichtshof geht sohin in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Behörde bei Anwendung der vom Gesetzgeber mit unbestimmten Begriffen umschriebenen Voraussetzungen für die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen oder -verboten durch Verordnung einen Vergleich der Verkehrs- und Umweltverhältnisse anzustellen hat: Die betreffenden Verhältnisse an den Straßenstrecken, für welche eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Betracht gezogen wird, müssen derart beschaffen sein, dass sie gegenüber anderen Straßen die Verhängung einer Geschwindigkeitsbeschränkung gebieten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat die Behörde vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 43 StVO 1960 die im Einzelnen umschriebenen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen und dabei die (tatsächliche) Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen (vgl. VfSlg. 9089/1981, 12.944/1991, 13.449/1993, 13.482/1993, 17.573/2005). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat die Behörde vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 43 StVO 1960 die im Einzelnen umschriebenen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen und dabei die (tatsächliche) Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen (vgl. VfSlg. 9089/1981, 12.944/1991, 13.449/1993, 13.482/1993, 17.573/2005).

Die sohin gebotene Interessenabwägung erfordert sowohl die nähere sachverhaltsmäßige Klärung der Gefahren oder Belästigungen für Bevölkerung und Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll, als auch eine Untersuchung "der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse" durch ein entsprechendes Anhörungs- und Ermittlungsverfahren (vgl. VfSlg. 12.485/1990, 16.805/2003). Die sohin gebotene Interessenabwägung erfordert sowohl die nähere sachverhaltsmäßige Klärung der Gefahren oder Belästigungen für Bevölkerung und Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll, als auch eine Untersuchung "der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse" durch ein entsprechendes Anhörungs- und Ermittlungsverfahren (vgl. VfSlg. 12.485/1990, 16.805/2003).

2.3.1. Mit Verordnung des (damaligen) Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 4. August 1992, in der Folge mehrmals erweitert (Verordnungen vom 26. Februar 1993 und vom 3. Februar 1997), wurde aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere zur Hintanhaltung von Unfallgefahren, u.a. für

den Nahbereich der Stadt Salzburg eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h beginnend ab

Straßenkilometer 284,830 bis 299,730; auf 80 km/h beginnend ab

Straßenkilometer 299,730 bis 300,328; auf 60 km/h beginnend ab

Straßenkilometer 300,328 bis 300,933; und auf 30 km/h beginnend ab Straßenkilometer 300,933 bis zur Staatsgrenze auf der Richtungsfahrbahn München erlassen.

Mit der nunmehr angefochtenen Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 21. Juli 2000 wurde zur Sicherheit des sich bewegenden Verkehrs der örtliche Geltungsbereich der bestehenden Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h auf der Richtungsfahrbahn München von Straßenkilometer 284,830 auf Straßenkilometer 284,000 erweitert.

2.3.2. Aus dem Verordnungsakt ist ersichtlich, dass auf Grund eines Schreibens der Gemeinde Hallwang vom 10. Februar 2000 ein Ermittlungsverfahren zur Ausdehnung der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung eingeleitet wurde. In diesem Schreiben wird ausgeführt, dass die Autobahn im Bereich des Ortes Hallwang (Richtungsfahrbahn München, Straßenkilometer 284,000 bis 284,830) ein starkes Gefälle aufweise und in eine lang gezogene Linkskurve münde, in deren Anschluss die bereits bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung beginne. Auf Grund der Beschaffenheit der Straße sowie des daran anschließenden Beginns der Geschwindigkeitsbeschränkung habe sich im betreffenden Streckenabschnitt eine überdurchschnittliche Zahl von Unfällen ereignet.

Das Amt der Salzburger Landesregierung befürwortete mit Schreiben vom 30. März 2000 die Verlegung des Beginns der Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit von Straßenkilometer 284,830 auf Straßenkilometer 284,000, weil es in diesem Bereich zu einer Zunahme von Verkehrsunfällen gekommen sei und sich in diesem Bereich eine "Betriebsumkehr" befinde, die von Fahrzeugen des Straßenerhalters häufig frequentiert werde.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2000 teilte auch das Landesgendarmierkommando für Salzburg mit, dass es eine Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung von Straßenkilometer 284,830 auf 284,000 unterstütze. Im Jahr 1999 sei eine Zunahme der Verkehrsunfälle auf Grund überhöhter Geschwindigkeit in diesem Bereich zu beobachten gewesen. Darüber hinaus würde die "Betriebsumkehr" Hallwang auch von betriebsfremden Personen benützt werden. Das Einbinden in den fließenden Verkehr könne mit der vorgesehenen Maßnahme gefahrloser erfolgen.

2.4. Vor dem Hintergrund der von der verordnungserlassenden Behörde vorgelegten Verordnungsakten teilt der Verfassungsgerichtshof die Bedenken des UVS nicht:

Soweit der UVS vorbringt, es handle sich bei dem in Rede stehenden Straßenabschnitt nicht um eine unfallträchtige Straße, ist ihm entgegenzuhalten, dass es zu einer Zunahme von Verkehrsunfällen gekommen ist und dass die Verhältnisse an der in Rede stehenden Straßenstrecke - wie bereits unter Punkt II.2.3.2. dargelegt - derart beschaffen sind, dass sie gegenüber anderen Straßen die Verhängung einer Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich machen. Soweit der UVS vorbringt, es handle sich bei dem in Rede stehenden Straßenabschnitt nicht um eine unfallträchtige Straße, ist ihm entgegenzuhalten, dass es zu einer Zunahme von Verkehrsunfällen gekommen ist und dass die Verhältnisse an der in Rede stehenden Straßenstrecke - wie bereits unter Punkt römisch II.2.3.2. dargelegt - derart beschaffen sind, dass sie gegenüber anderen Straßen die Verhängung einer Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich machen.

Es kann der verordnungserlassenden Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie zur Sicherheit des sich bewegenden Verkehrs, insbesondere zur Hintanhaltung von Verkehrsunfällen, nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens für den in Rede stehende Streckenabschnitt der A 1, Richtungsfahrbahn München, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h für erforderlich hält.

Die Anträge des UVS waren daher abzuweisen.

2.5. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Amtshilfe, Verordnungserlassung, Straßenpolizei, Geschwindigkeitsbeschränkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:V2.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at